

Herzlich Willkommen zur Truppmannausbildung Teil 1

nach **FwDV 2**



Truppmannausbildung Teil 1

Themen des heutigen Tages

Rechtsgrundlagen (4 Std.)

OBM Dirk Ziegler

Brennen und Löschen (3 Std.)

LM Steffen Kaspar

Rechtsgrundlagen!

Grundwissen

Brandschutzgesetz (SBKG)

Brandschutzorganisationsverordnung

Träger der Feuerwehr

Aufgaben der Feuerwehr

Arten der Feuerwehr

Organisationsstruktur der Feuerwehr Heusweiler

Funktionsträger

Rechte und Pflichten der Feuerwehrangehörigen

Rechtsgrundlagen!

Grundwissen

Pflichten der Bevölkerung

Unfallverhütungsvorschriften (UVV)

Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV)

Aufgaben, Organisation und Einrichtungen des
Zivilschutzes

Sonder- und Wegerechte §§ 35 und 38 StVO.

Rechtsgrundlagen!

Die gesetzliche Grundlage für die Tätigkeit der
Feuerwehr im Saarland ist das

Gesetz über den Brandschutz, die technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland

SBKG

Rechtsgrundlagen!

Dieses Gesetz regelt die Aufgaben und
Organisation
des Brandschutzes, der Technischen
Hilfe
und des Katastrophenschutzes
im Saarland

!

Rechtsgrundlagen!

Brandschutzorganisationsverordnung

Verordnung über die Organisation des Brandschutzes und der Technischen Hilfe im Saarland

In dieser Verordnung wird geregelt wie die Organisation Feuerwehr Aufzustellen ist.

§1 Aufstellung der Gemeindefeuerwehr

§2 Freiwillige Feuerwehr

§3 Jugendfeuerwehr

§4 Pflichtfeuerwehr

§5 Berufsfeuerwehr

Rechtsgrundlagen!

Brandschutzsatzung der Gemeinde Heusweiler

In dieser Satzung wird geregelt wie die Organisation Feuerwehr Heusweiler aufzustellen ist.

- § 1 Feuerwehr
- § 2 Gliederung
- § 3 Personalstärke und Ausstattung der Löschbezirke mit Fahrzeugen
- § 4 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr
- § 5 Beendigung des aktiven Dienstes
- § 6 Jugendfeuerwehr
- § 7 Altersabteilung
- § 8 Ehrenmitglieder
- § 9 Wehr- und Löschbezirksführung
- § 10 Gerätewartung
- § 11 Feuerwehrversammlung
- § 12 Schriftführung
- § 13 Feuerwehrekasse

Rechtsgrundlagen!

Aufgaben der Feuerwehr

SBKG §7 Aufgaben der Feuerwehr

Die Feuerwehren haben Menschen zu retten und Schaden von Menschen, Tieren, Gütern und der Umwelt abzuwenden.

Sie nehmen Aufgaben in der Brandschutzerziehung, in der Brandschutzaufklärung und im vorbeugenden Brandschutz wahr.

Die kommunalen Feuerwehren wirken im Katastrophenschutz mit.

Die Feuerwehren können im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch außerhalb der Gefahrenabwehr Unterstützung leisten. (Amtshilfe)

Rechtsgrundlagen!

Träger der Feuerwehr

SBKG §2 Aufgabenträger

Den Brandschutz und die Technische Hilfe gewährleisten nach Maßgabe dieses Gesetzes **die Gemeinden**, die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken im Auftrag des Landes und die Werkfeuerwehren.

Rechtsgrundlagen!

Träger der Feuerwehr

Brandschutzbedarfs-
und Entwicklungsplanung
Gemeinde Heusweiler

SBKG §3 Aufgaben der Gemeinden

Die Gemeinden haben eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung für den Brandschutz und die Technische Hilfe zu erarbeiten und fortzuschreiben. Die Bedarfs- und Entwicklungsplanung ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Die Gemeinden haben orientiert an der Bedarfs- und Entwicklungsplanung eine dem örtlichen Bedarf entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszustatten und zu unterhalten. Die Gemeindefeuerwehr ist so aufzustellen, dass sie in Abhängigkeit von dem Gefährdungspotenzial der Gemeinde in der Regel in einer angemessenen Eintreffzeit und in angemessener Stärke und mit angemessener Ausrüstung zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereichs wirksame Hilfe leisten kann. Die Gemeinden können eine angemessene Eintreffzeit, eine angemessene Stärke und eine angemessene Ausrüstung nach Satz 2 auch durch eine interkommunale Zusammenarbeit mit den Feuerwehren benachbarter Gemeinden erreichen

Rechtsgrundlagen!

Träger der Feuerwehr

SBKG §3 Aufgaben der Gemeinden

Den Gemeinden obliegt insbesondere folgende Aufgaben:

1. Errichtung und Unterhaltung der für die Feuerwehr notwendigen Bauten,
2. Sicherstellung der Alarmierung der Feuerwehr
3. Sicherung einer dem örtlichen Bedarf angemessene Löschwasserversorgung
4. Durchführung der Gefahrenverhütungsschau und anderer Brandverhütungsmaßnahmen
5. Erlass einer Brandschutzsatzung
6. Förderung der Brandschutzerziehung
7. Mitwirkung im Katastrophenschutz

Rechtsgrundlagen!

Träger der Feuerwehr

SBKG §3 Aufgaben der Gemeinden

Den Gemeinden obliegt insbesondere folgende Aufgaben:

5. Erlass einer Brandschutzsatzung

Brandschutzsatzung der
Gemeinde Heusweiler

**§ 15 Alarm- und Ausrückeordnung gemäß Brandschutzsatzung
der FF-Heusweiler**

AAO-FF-Heusweiler.

Zur Festlegung, mit welchen Einsatzmitteln (Fahrzeuge und Geräte) und mit welcher Mannschaftsstärke auf verschiedene Schadenfälle reagiert werden soll, hat der Wehrführer oder die Wehrführerin eine Alarm- und Ausrückeordnung zu erstellen und dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin zur Genehmigung vorzulegen. Die Alarm- und Ausrückeordnung ist auf Gemeindeverbandsebene mit den benachbarten Gemeinden abzustimmen und danach der zuständigen Feuerwehreinsatzzentrale oder Leitstelle bekannt zu geben

Rechtsgrundlagen!

Träger der Feuerwehr

SBKG §3 Aufgaben der Gemeinden

Das Ministerium für Inneres und Europaangelegenheiten kann im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Aufsichtsbehörde für den Brandschutz und die Technische Hilfe einer Gemeinde zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung im Brandschutz und in der Technischen Hilfe bestimmte Einsatzbereiche auf Autobahnen, Kraftfahrstraßen, Wasserstraßen und Schienenwegen zuweisen.

Autobahnerlass

Rechtsgrundlagen!

Aufgaben der Landkreise, des Regionalverbandes Saarbrücken und der Landeshauptstadt Saarbrücken

SBKG §4 Aufgaben der Landkreise, Regionalverband, Landeshauptstadt

Die überörtlichen Aufgaben des Brandschutzes und der Technischen Hilfe nehmen die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken wahr. Sie haben die Gemeinden bei der Beschaffung von Fahrzeugen und Geräten des Brandschutzes und der Technischen Hilfe, der für den überörtlichen Einsatz der Feuerwehren notwendigen Einrichtungen, der für den Einsatz in nach § 3 Abs. 5 zugewiesenen Einsatzbereichen notwendigen besonderen Gerätschaften und bei erforderlichen Baumaßnahmen zu unterstützen.

Unterhalten und betreiben einer Feuerwehreinsatzzentrale (HEZ Saarbrücken) Als ständig besetzte Annahmestelle für Meldungen, zur Alarmierung der Feuerwehren und Einheiten des Katastrophenschutzes sowie der Führungsunterstützung im Brandschutz, der Technischen Hilfe und im Katastrophenschutz.

Rechtsgrundlagen!

Aufgaben des Landes

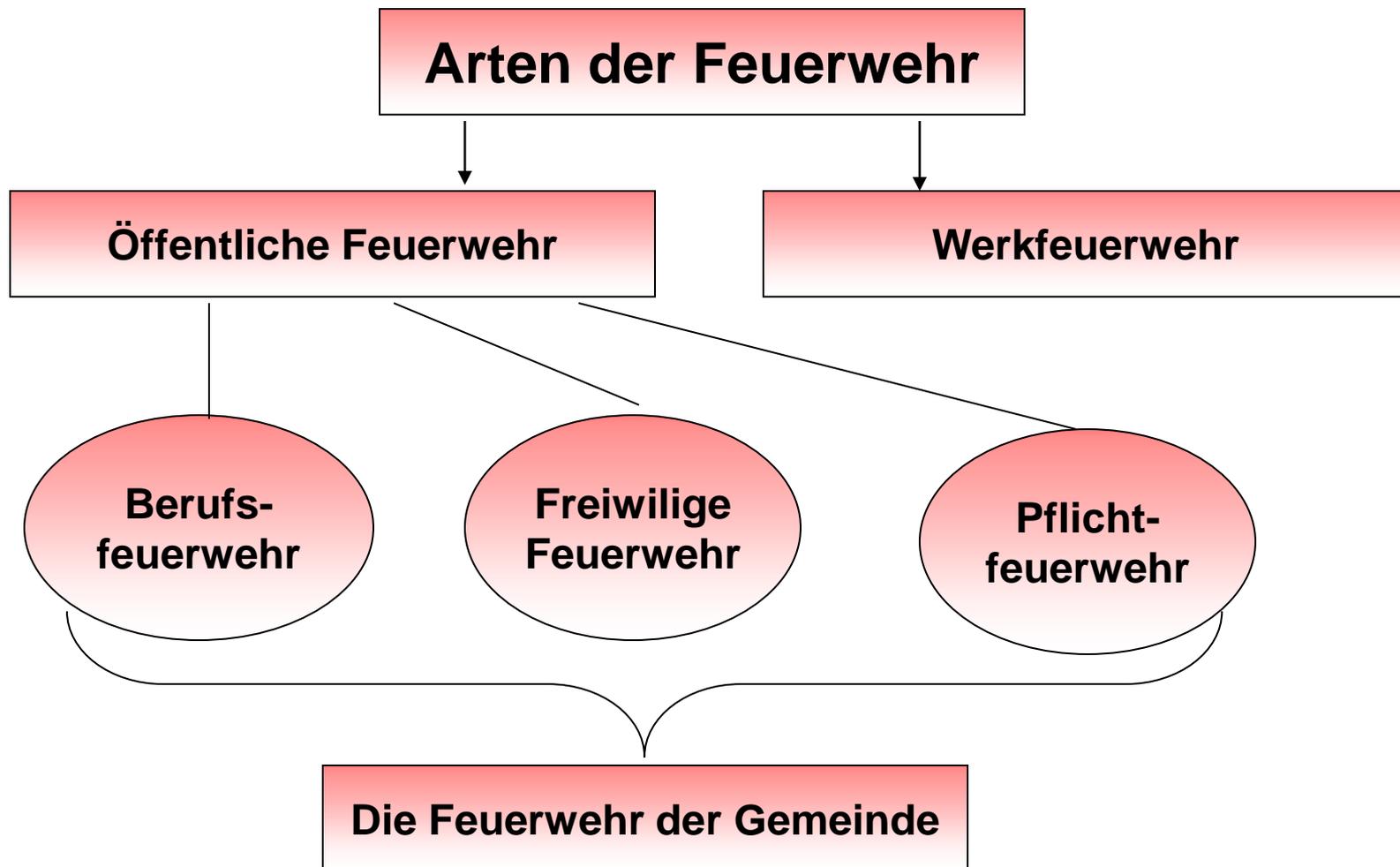
SBKG §5 Aufgaben des Landes

Das Land fördert den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz. Es unterstützt und berät die Gemeinden und die Gemeindeverbände bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Es fördert die Normung und die Forschung auf dem Gebiet des Brandschutzes und der Technischen Hilfe.

Das Land unterhält die Feuerweherschule des Landes

Nach Inbetriebnahme der Integrierten Leitstelle des Saarlandes übernimmt diese die Aufgabe der Alarmierung der Feuerwehren und Einheiten des Katastrophenschutzes sowie die Aufgabe der Führungsunterstützung im Brandschutz, in der Technischen Hilfe und im Katastrophenschutz für den gesamten Landesbereich.

Rechtsgrundlagen!



Rechtsgrundlagen!

Arten der Feuerwehren

SBKG §8 Arten der Feuerwehren

Feuerwehren im Sinne dieses Gesetzes sind die kommunalen Feuerwehren (Freiwillige Feuerwehr, Berufsfeuerwehr, Pflichtfeuerwehr) und als Selbstschutzeinrichtungen von Betrieben und Einrichtungen die Werkfeuerwehren.

Die kommunalen Feuerwehren sind gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende öffentliche Einrichtungen der Gemeinden ohne eigene Rechtspersönlichkeit

Die Werkfeuerwehren sind staatlich anerkannte oder angeordnete Selbstschutzeinrichtungen von Betrieben und Einrichtungen.

Rechtsgrundlagen!

Arten der Feuerwehren

§ 11 SBKG Freiwillige Feuerwehr

- (1) Die Gemeinden bilden Freiwillige Feuerwehren.
- (2) Die Gemeinden können ihr Gebiet in Löschabschnitte und Löschbezirke gliedern, die sie in der Brandschutzsatzung bestimmen. Die Änderung bestehender Löschabschnitte und Löschbezirke ist nach Anhörung des zuständigen Brandinspektors oder der zuständigen Brandinspektorin zulässig, wenn der Brandschutz und die Technische Hilfe in genügendem Umfang gewährleistet bleiben. Sie ist dem Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport anzuzeigen
- (3) Die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Der aktive Feuerwehrdienst endet mit dem vollendeten 63. Lebensjahr. Auf Antrag eines oder einer Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr endet der aktive Feuerwehrdienst ab dem vollendeten 60. Lebensjahr.

Rechtsgrundlagen!

Arten der Feuerwehren

§ 11 SBKG Freiwillige Feuerwehr (FF)

- (4) In den Freiwilligen Feuerwehren können Jugendfeuerwehren gebildet werden. Angehörige der Jugendfeuerwehr müssen das achte Lebensjahr vollendet haben. Jugendfeuerwehren haben insbesondere die Aufgabe, Jugendliche für den Gedanken ehrenamtlicher Tätigkeit in der örtlichen Gemeinschaft zu gewinnen und den Nachwuchs der Freiwilligen Feuerwehren heranzubilden. Innerhalb der Jugendfeuerwehren werden auf allen Ebenen Jugendgruppensprecher oder Jugendgruppensprecherinnen gewählt. Angehörige der Jugendfeuerwehr dürfen nur an den für sie angesetzten Übungen und Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen. Sie dürfen nicht zum Einsatzdienst herangezogen werden.

Rechtsgrundlagen!

Arten der Feuerwehren

§ 11 SBKG Freiwillige Feuerwehr (FF)

- (5) In den Freiwilligen Feuerwehren können Altersabteilungen gebildet werden. Mitglied der Altersabteilung kann sein, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen nach Absatz 3 Satz 2 und 3 oder aus gesundheitlichen Gründen aus dem aktiven Dienst ausgeschieden ist
- (6) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren verrichten ihren Dienst, vorbehaltlich der Regelung in Absatz 7, ehrenamtlich; sie werden bei der Ausübung ihres Dienstes im Auftrag der Gemeinde tätig, deren Feuerwehr sie angehören. Die Wehrführer und Wehrführerinnen, die Löschabschnittsführer und Löschabschnittsführerinnen, die Löschbezirksführer und Löschbezirksführerinnen sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen können zu Ehrenbeamten oder Ehrenbeamtinnen ernannt werden

Rechtsgrundlagen!

Arten der Feuerwehren

§ 12 SBKG Pflichtfeuerwehr

- (1) Kann eine freiwillige Feuerwehr nicht oder nicht in ausreichender Stärke gebildet werden, hat die Gemeinde eine Pflichtfeuerwehr aufzustellen. Kann lediglich in einem Löschbezirk eine Freiwillige Feuerwehr nicht oder nicht in ausreichender Stärke gebildet werden, so ist eine Pflichtfeuerwehr aufzustellen, soweit und solange die übrigen Löschbezirke der kommunalen Feuerwehr den Brandschutz und die Technische Hilfe für dieses Gebiet nicht gewährleisten können.
- (2) Zur Pflichtfeuerwehr kann jeder Einwohner oder jede Einwohnerin der Gemeinde vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 50. Lebensjahr herangezogen werden. Die Vorschriften des Gemeinderechts über die Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit gelten entsprechend. Das Ministerium für Inneres und Europaangelegenheiten kann in der Verordnung über die Organisation des Brandschutzes und der Technischen Hilfe im Saarland weitere Ausnahmen von der Dienstpflicht für bestimmte Berufs- und Bevölkerungsgruppen zulassen.

Rechtsgrundlagen!

Arten der Feuerwehren

§ 12 SBKG Pflichtfeuerwehr

- (3) Die Gemeinde zieht die Pflichtigen durch einen Verpflichtungsbescheid zur Dienstleistung heran. Die Verpflichtungszeit darf fünf Jahre nicht überschreiten. Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig.
- (4) Im Übrigen gelten für die Pflichtfeuerwehren die Vorschriften über die Freiwilligen Feuerwehren entsprechend

Rechtsgrundlagen!

Arten der Feuerwehren

§ 13 SBKG Berufsfeuerwehren

- (1) Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohner und Einwohnerinnen haben unbeschadet des § 11 Abs. 1 eine Berufsfeuerwehr zu bilden; Gemeinden mit mehr als 30 000 Einwohnern und Einwohnerinnen können mit Zustimmung des Ministeriums für Inneres und Europaangelegenheiten eine Berufsfeuerwehr bilden.
- (2) Die Angehörigen der Berufsfeuerwehr sind in das Beamtenverhältnis zu berufen; sie sind hauptamtlich tätig.

Rechtsgrundlagen!

Arten der Feuerwehren

§ 14 SBKG Werkfeuerwehren

Betriebe und sonstige Einrichtungen können eigene Betriebsfeuerwehren aufstellen. Auf Antrag eines Betriebs oder einer Einrichtung kann das Ministerium für Inneres und Europaangelegenheiten eine Betriebsfeuerwehr als Werkfeuerwehr anerkennen. Grundlage für eine Anerkennung zur Bildung einer Werkfeuerwehr ist eine Gefährdungsbeurteilung, die durch das Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport in Abstimmung mit der zuständigen kommunalen Feuerwehr zu erstellen ist. Für Betriebsfeuerwehren in Betrieben und Einrichtungen, die der berg- oder bundesbehördlichen Aufsicht unterliegen, erfolgt die Anerkennung im Einvernehmen mit der zuständigen Aufsichtsbehörde. Das Ministerium für Inneres und Europaangelegenheiten kann Betriebe oder Einrichtungen, die besonders brand- oder explosionsgefährdet sind oder von denen andere besondere Gefahren ausgehen, durch Bescheid verpflichten, eine den Erfordernissen des Betriebs oder der Einrichtung entsprechende Werkfeuerwehr zu bilden.

Rechtsgrundlagen!

Arten der Feuerwehren

§ 14 SBKG Werkfeuerwehren

- (2) Die Angehörigen der Werkfeuerwehr müssen über ausreichende Kenntnisse der Liegenschaften und der Betriebsabläufe verfügen. Werkfeuerwehren müssen in Aufbau, Ausstattung und Ausbildung den an kommunale Feuerwehren gestellten Anforderungen entsprechen. Ihre Leistungsfähigkeit muss den von dem Betrieb oder der Einrichtung ausgehenden Gefahren Rechnung tragen. Benachbarte Betriebe oder Einrichtungen können eine gemeinsame Werkfeuerwehr bilden, die die Aufgaben für die beteiligten Betriebe oder Einrichtungen gemeinsam wahrnimmt.
- (3) In Betrieben oder Einrichtungen mit Werkfeuerwehr obliegen der Brandschutz und die Technische Hilfe der Werkfeuerwehr. Die kommunalen Feuerwehren sind bei Bedarf zur Hilfe verpflichtet.

Rechtsgrundlagen!

Löschbezirke

- 1 Heusweiler
- 2 Eiweiler
- 3 Berschweiler
- 5 Hirtel
- 6 Holz
- 7 Kutzhof
- 8 Numborn
- 9 Lummerschied
- 10 Niedersalbach
- 11 Obersalbach
- 12 Wahlschied

Elf Löschbezirke - eine Feuerwehr



Mehr als 300 aktive Feuerwehrfrauen- und Männer sind in der Gemeinde Heusweiler bereit, schnelle Hilfe bei Bränden, Verkehrsunfällen und anderen Notlagen auf 40 km² Gemeindegebiet und 35 km Bundesautobahn zu leisten. Sie sorgen dafür, dass die Heusweiler Bürgerinnen und Bürger sicher leben können. Und das ehrenamtlich und unentgeltlich. 24 Stunden am Tag - 365 Tage im Jahr.

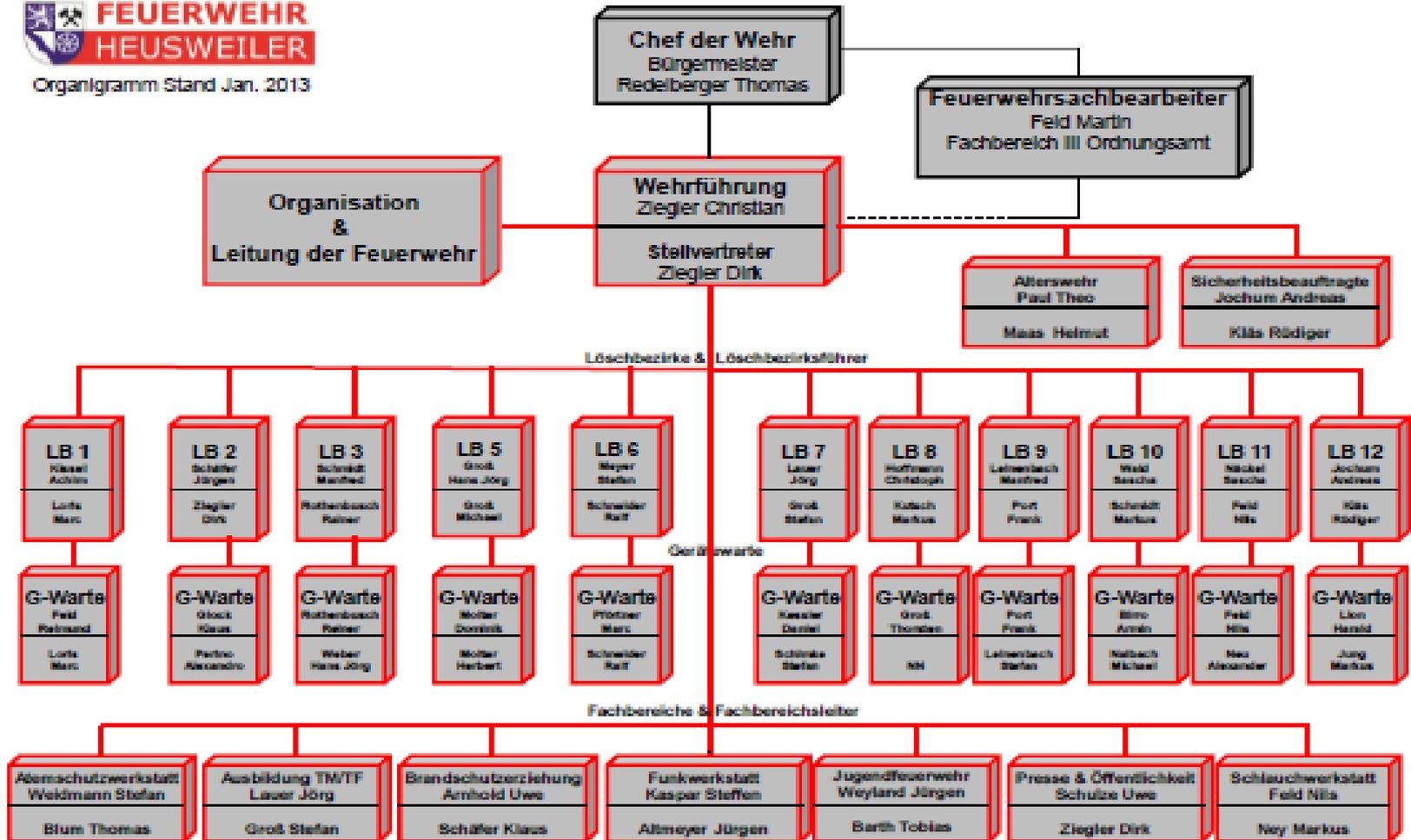
Rechtsgrundlagen!

Neben 11 Löschbezirken unterhält die Feuerwehr Heusweiler 7 Fachbereiche.

Fachbereiche der Feuerwehr Heusweiler

Atemschutzwerkstatt
Ausbildung
Brandschutzerziehung
Funkwerkstatt
Jugendfeuerwehr
Presse & Öffentlichkeitsarbeit
Schlauchwerkstatt

Rechtsgrundlagen!



Rechtsgrundlagen!

Wehrführung

Der Wehrführer der Gemeinde Heusweiler untersteht dem Bürgermeister und berät ihn in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten.

Er ist Vorgesetzter aller aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Heusweiler.

Der Wehrführer ist für die Leistungsfähigkeit und den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr verantwortlich; ihm obliegt die Aufsicht über die Ausbildung der aktiven Feuerwehrangehörigen und die Überwachung der ordnungsgemäßen Ausrüstung und Instandhaltung der Feuerwehreinrichtungen.

Rechtsgrundlagen!

Löschbezirksführung

Der Löschbezirksführer untersteht dem Wehrführer und berät diesen in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten des Löschbezirks.

Er ist Vorgesetzter aller Angehörigen des Löschbezirk.

Er ist verantwortlich für den Ausbildungs- und Einsatzdienst im Löschbezirk. Ferner ist er für die Einhaltung aller FwDV und UVV verantwortlich.

Rechtsgrundlagen!

Funktionsträger

Funktionsträger der Feuerwehr sind:

Ehrenamtliche feuerwehrtechnische Beauftragte und Beraterinnen oder Berater der Aufsichtsbehörden sowie ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden.

Wehrführer/Stellvertreter

Löschbezirksführer/Stellvertreter

Fachbereichsleiter/Stellv. Atemschutz

Fachbereichsleiter/Stellv. Ausbildung

Fachbereichsleiter/Stellv. Brandschutzerziehung

Fachbereichsleiter/Stellv. Funkwerkstatt

Fachbereichsleiter/Stellv. Jugendfeuerwehr

Fachbereichsleiter/Stellv. Presse & Öffentlichkeitsarbeit

Fachbereichsleiter/Stellv. Schlauchwerkstatt

Gerätewarte/Stellv. der Löschbezirke

Rechtsgrundlagen!

Rechte und Pflichten

Rechte eines Feuerwehrangehörigen:

Austritt (Austritt kann frei gewählt werden)

Dienst und Schutzkleidung

Versicherungsschutz

Lohnfortzahlung/Verdienstausfall

Vorschlagsrecht und Wahlrecht zur Wahl des LB-Führers/Stellvertreters
(nach 3-monatiger Zugehörigkeit)

Wahlrecht zur Wahl des Wehrführers/Stellvertreters
(nach 3-monatiger Zugehörigkeit)

Freistellung des Arbeitgebers zum Einsatzdienst

Rechtsgrundlagen!

Rechte und Pflichten

Pflichten eines Feuerwehrangehörigen:

Teilnahme am Einsatz und Ausbildungsdienst

Kameradschaftliches Verhalten

Weisungen Vorgesetzter und Führungskräfte befolgen

Gewissenhafte Ausführung übertragener Aufgaben

Pfleglicher Umgang mit Dienstkleidung, Ausrüstungsgegenstände und Gerätschaften

Beachtung der Dienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften

Ansehen der Feuerwehr nicht schädigen

(Vor Antritt einesurlaubes den LB-Führer informieren)

(Bei Arbeitsunfähigkeit den LB-Führer informieren)

Rechtsgrundlagen!

Pflichten der Bevölkerung

Im **SBKG** sind auch die Pflichten der Bevölkerung in einem Brand- oder Unglücksfall festgelegt.

Es werden unterschieden zwischen:

- Meldepflicht/Gefahrenmeldung § 38 SBKG
- Hilfeleistungspflichten § 39 SBKG
- Duldungspflichten § 40 SBKG

Rechtsgrundlagen!

Pflichten der Bevölkerung

Meldepflicht § 38 SBKG

Jeder, der ein Schadenfeuer, einen Unglücksfall oder ein anderes Ereignis, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, entdeckt, ist verpflichtet, unverzüglich die Feuerwehr oder Polizei zu benachrichtigen.

Hilfeleistungspflicht § 39 SBKG

Der Einsatzleiter der Feuerwehr ist in bestimmten Fällen berechtigt, Personen zur Hilfeleistung oder zur Gestellung von Hilfsmitteln oder Fahrzeugen heranzuziehen. Der Einsatzleiter kann Eigentümer/Besitzer von Gegenständen, durch die der Einsatz der Feuerwehr behindert wird, verpflichten, diese wegzuräumen.

Rechtsgrundlagen!

Pflichten der Bevölkerung

Duldungspflicht § 40 SBKG

(Pflichten der Grundstückseigentümer und –Besitzer.)

Diese sind verpflichtet, die Brandschau, das Anbringen von Feuermelde- und Alarmeinrichtungen, das Anbringen von Hinweisschildern ohne Entschädigung zu dulden.

Eigentümer und Besitzer von betroffenen oder umliegenden Grundstücken treffen folgende Verpflichtungen:

- Gestattung des Zutritts oder der Benutzung des Grundstücks
- Zur-Verfügung-Stellen von z.B. Wasservorräten
- Überlassen von sonstigen Hilfsmitteln

- Dulden
 - der Räumung
 - der Beseitigung von Bäumen, Einfriedungen, von Gebäuden oder Gebäudebestandteilen

Rechtsgrundlagen!

Pflichten der Bevölkerung

Wer im übrigen den Einsatz der Feuerwehr stört, kann nach **§ 27 SBKG** vom Einsatzort entfernt werden (Platzverweis).

Rechtsgrundlagen!

§ 27 SBKG

Inanspruchnahme und Handlungspflichten von Personen

Einsatzkräfte sind berechtigt

Personen anzuweisen, die Einsatzstelle zu verlassen, wenn diese den Einsatz stören oder sich oder andere gefährden

Eigentümer und Besitzer von Gegenständen anzuweisen, diese Gegenstände zu entfernen, wenn durch diese der Einsatz behindert wird

Der Einsatzleiter ist berechtigt

Heranziehung von Personen zur Hilfeleistung oder

Gestellung von Hilfsmitteln oder Fahrzeugen von Dritten zu veranlassen

Rechtsgrundlagen!

Unfallverhütungsvorschriften (UVV)

Wofür braucht man die UVV Feuerwehren?

Orientiert sich an der Praxis des Feuerwehrdienstes

Enthält Schutzziele, die in Durchführungs-Anweisungen erklärt werden

Ist eine wichtige Informationsquelle über Unfallgefahren

Hilft uns Unfälle zu vermeiden

Gibt uns Hinweise auf einsatztaktisch richtiges Vorgehen

UVV Feuerwehren

Rechtsgrundlagen!

Unfallverhütungsvorschriften (UVV)

Die Unfallkasse Saarland ist der zuständige Unfallversicherungsträger für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren des Saarlandes. Feuerwehrdienst ist gefährlich - das zeigt das Unfallgeschehen. Neben mechanischen, thermischen, elektrischen und chemischen Gefährdungen spielen auch physische und psychische Belastungen eine große Rolle.

Der Schutz von Leben und Gesundheit der Feuerwehrangehörigen ist deshalb besonders wichtig. Sicherheit und Gesundheitsschutz muss somit selbstverständlicher Bestandteil jeder Ausbildung sein.

Alle Feuerwehrangehörigen sind mindestens 1 mal im Jahr zur UVV zu belehren

UVV Feuerwehren (GUV-V [V_C53.pdf](#)C 53)

Sicherheit im Feuerwehrdienst GUV-1-8651

Wichtige Info's zur UVV findet Ihr auch unter www.ukS.de

Rechtsgrundlagen!

Unfallverhütungsvorschriften (UVV)

Gliederung:

- Die gesetzliche Unfallversicherung ist ein selbstständiger Zweig der Sozialversicherung. Weitere Zweige sind die gesetzliche Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.
- Gesetzliche Grundlage der Unfallversicherung ist das siebte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII).
- Der Abschluss privater Unfall- oder Haftpflichtversicherungsverträge beeinflusst und ersetzt nicht die Versicherung in der gesetzlichen Unfallversicherung.

Unfallversicherungsträger:

- Die Freiwilligen Feuerwehren gelten versicherungsrechtlich als Unternehmen zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen.
- Zuständig sind die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand. Regional unterschiedlich können dies Gemeindeunfallversicherungsverbände, Unfallkassen der Länder und der Städte oder die speziellen Feuerwehr-Unfallkassen sein.

Rechtsgrundlagen!

Unfallverhütungsvorschriften (UVV)

Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten:

- Arbeitsunfälle sind Unfälle, die ein Versicherter in ursächlichem Zusammenhang mit seiner versicherten Tätigkeit (Feuerwehrdienst) erleidet.
- Als Wegeunfälle gelten Unfälle auf einem mit der Tätigkeit im Unternehmen zusammenhängenden Weg nach und von der Stätte der versicherten Tätigkeit.
- Berufskrankheiten sind Krankheiten, die in der Berufskrankheitenverordnung als solche bezeichnet sind und die sich der Versicherte durch seine versicherte Tätigkeit zuzieht.

Aufgaben und Leistungen der Unfallversicherungsträger:

- Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und Sicherstellung der Ersten Hilfe, z.B. durch Erlass von Unfallverhütungsvorschriften, Überwachung, Beratung und Schulung
- Leistungen zur Rehabilitation der Unfallverletzten, z.B. durch Heilbehandlung und Berufshilfe
- Entschädigung durch Geldleistungen, z.B. durch Verletztengeld bei Arbeitsunfähigkeit, Übergangsgeld während der Berufshilfe, Verletztenrente und Leistungen im Todesfall

Rechtsgrundlagen!

Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV)



Rechtsgrundlagen!

Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV)

Die Dienstvorschriften werden von der Projektgruppe Feuerwehr-Dienstvorschriften des Ausschusses für Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung (AFKzV) erstellt und den Bundesländern zur Einführung auf Grundlage ihrer entsprechenden Feuerwehrgesetze empfohlen. Sie werden danach durch Erlass des jeweiligen Bundeslandes in Kraft gesetzt. Aufgrund dieser Rechtslage unterscheiden sich die in den einzelnen Bundesländern tatsächlich gültigen Feuerwehrdienstvorschriften.

Rechtsgrundlagen!

Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV)

Folgende Dienstvorschriften sind im Saarland eingeführt:

- FwDV 1** Grundtätigkeiten Lösch- und Hilfeleistungseinsatz
- FwDV 2 Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren
- FwDV 3** Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz
- FwDV 7** Atemschutz
- FwDV 8 Tauchen
- FwDV 10 Die tragbaren Leitern
- FwDV 100 Führung und Leitung im Einsatz-Führungssystem
- FwDV 500 Einheiten im ABC-Einsatz

Die Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren, der Pflichtfeuerwehren und der nebenberuflichen Angehörigen der Werkfeuerwehren richtet sich nach den eingeführten Feuerwehr-Dienstvorschriften.

Rechtsgrundlagen!

Aufgaben, Organisation und Einrichtungen des Zivilschutzes

Zivilschutz ist als humanitäre Verpflichtung eine wichtige Staatsaufgabe.

Die Länder halten einen gut funktionierenden Katastrophenschutz vor, um ihren Bürgerinnen und Bürgern in Notsituationen Hilfe leisten zu können.

Diese Vorsorge treffen die Länder, weil Katastrophen nicht auszuschließen sind.

Der Bund ergänzt den Katastrophenschutz der Länder, damit dieser auch in einem Verteidigungsfall seine Aufgaben erfüllen kann.

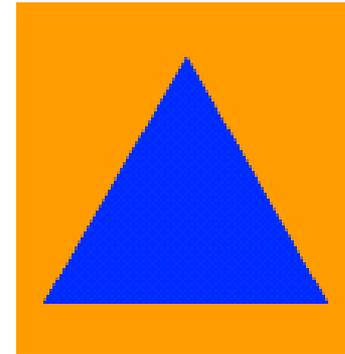
Diese Vorsorge trifft der Bund, weil ein solcher Fall bisher noch immer nicht mit absoluter Sicherheit auszuschließen ist.

Rechtsgrundlagen!

Was gehört zum Zivilschutz

Zum Zivilschutz gehören gem. Zivilschutzgesetz (ZSG)

- der Selbstschutz
- die Warnung der Bevölkerung
- der Schutzbau
- die Aufenthaltsregelung
- der Katastrophenschutz
- Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit
- Maßnahmen zum Schutz von Kulturgut



Rechtsgrundlagen!

Selbstschutz...

... ist eine zivilschutzbezogene Vorsorge in der Verantwortung der Gemeinden.

- Ihnen obliegen die behördlichen Maßnahmen zu Aufbau, Förderung und Leitung des Selbstschutzes der Bevölkerung sowie die Förderung des Selbstschutzes der Betriebe und Behörden gegen die besonderen Gefahren, die in einem Verteidigungsfall drohen. Durch die positive Entwicklung der Sicherheitslage in Europa wird der Selbstschutz weitestgehend auf planerische Maßnahmen beschränkt.

... umfasst alle Maßnahmen der Bevölkerung,

- die geeignet sind, die in ihrem Wohn- und Arbeitsbereich in einem Verteidigungsfall drohenden oder eingetretenen Schäden, insbesondere an Leben und Gesundheit, zu mildern oder zu beseitigen.

Rechtsgrundlagen!

Warnung der Bevölkerung

Erfassen und Auswerten

- Über Zivilschutz-Verbindungsstellen bei der Luftverteidigung und mit einem bundesweiten Netz von Messstellen, die ständig die Umweltradioaktivität überwachen, erfasst der Bund eventuelle Gefahrenlagen. Droht eine unmittelbare Gefahr, veranlasst er eine Warnung der Bevölkerung.
Bei einer möglichen Gefährdung der Bevölkerung durch Radioaktivität werden die über das Messnetz des Bundes ermittelten Werte in der Zentralstelle des Bundesamtes für Strahlenschutz erfasst und ausgewertet.

Informieren und Warnen

- Die Warnung wird - wie schon heute bei Katastrophen und schweren Unglücksfällen - insbesondere durch die regionalen UKW-Rundfunkprogramme und über das Fernsehen erfolgen.

Rechtsgrundlagen!

Schutzbau

Vorsorge geht vor Retten ...

- dieser Grundsatz gilt nach wie vor, denn die beste Chance, Gefahren unverletzt zu überstehen, bietet ein Schutzraum.

Öffentliche Schutzräume...

- sind mit Mitteln des Bundes wiederhergestellte Bunker und Stollen sowie Mehrzweckbauten in unterirdischen baulichen Anlagen, z.B. Tiefgaragen, U-Bahn-Stationen usw.

Baulicher Betriebsschutz ...

- Zum Schutz lebens- oder verteidigungswichtiger Anlagen können die obersten Bundesbehörden Regelungen für bauliche Schutzmaßnahmen treffen

Rechtsgrundlagen!

Aufenthaltsregelung

Bei Großunglücken mit Auswirkungen auf die in der Umgebung wohnenden Menschen ...

fordern die Behörden u. U. auch schon heute dazu auf, die Wohnungen nicht zu verlassen sowie Türen und Fenster zu verschließen oder einen bestimmten Zufluchtsort aufzusuchen.

evakuieren die Behörden je nach Lage die gefährdete Bevölkerung.

Im Spannungsfall können die Behörden in Gefahrensituationen ebenfalls Anordnungen zum Aufenthalt der Bürger treffen.

Rechtsgrundlagen!

Katastrophenschutz

Gefahrenabwehr im Katastrophenfall ist eine Aufgabe der Länder.

Diese haben sie den Kreisen und kreisfreien Städten übertragen, die außerdem auch für die allgemeine Gefahrenabwehr zuständig sind.

Der friedensmäßige Katastrophenschutz der Länder wird durch den Bund ergänzt, um auch im Verteidigungsfall Aufgaben zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger wahrnehmen zu können.

Tragende Elemente des Katastrophenschutzes sind die Hilfsorganisationen mit ihren zahlreichen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern und deren Ausstattung.



Rechtsgrundlagen!

Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit

Zur gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung im Verteidigungsfall werden durch die hierfür zuständigen Behörden vorsorglich ergänzende Maßnahmen geplant. Gesundheitsämter, Ärzte und Apotheker sowie Krankenhäuser und pharmazeutische Großhandlungen sind in die Planung mit einbezogen. In diesem Zusammenhang fördert der Bund auch die Ausbildung von Schwesternhelferinnen oder Pflegehilfskräften.

Rechtsgrundlagen!

Maßnahmen zum Schutz von Kulturgut

Zivilschutz soll nicht nur Menschen, sondern auch die Zeugnisse der in Jahrhunderten gewachsenen Kultur vor Schäden bewahren.

Der Schutz von Kulturgut in aller Welt ist nach der Haager Konvention Aufgabe der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO). Die Vertragsstaaten berichten der UNESCO über den Stand der Verwirklichung des Schutzes von Kulturgut. Auch die Bundesrepublik Deutschland ratifizierte die Konvention und ordnete den Komplex Schutz von Kulturgut dem Aufgabenbereich Zivilschutz zu.

Bund und Länder haben sich auf folgende friedensmäßigen Präventivmaßnahmen geeinigt

- Sicherungsverfilmung von Archiv- und Bibliotheksgut
- Kennzeichnung von Baudenkmalern
- Fotodokumentation
- Verbreitung des Wortlautes der Haager Konvention



Sonder- und Wegerechte

§§ 35 und 38 StVO

Rechtsgrundlagen!



Wenn der Verstand aussetzt!

Rechtsgrundlagen!

Betrunken mit Feuerwehrfahrzeug verunfallt

Viernheim (HE) – Seit Sonntag ermittelt die Polizei in Lampertheim gegen einen 17 Jahre alten Feuerwehrmann aus Viernheim (Kreis Bergstraße) wegen Unfallflucht, Gefährdung des Straßenverkehrs, Fahren ohne Fahrerlaubnis und Fahren unter Alkoholeinfluss. Der Beschuldigte steht unter Verdacht, als Fahrer eines Feuerwehrfahrzeugs einen Unfall verursacht zu haben, bei dem ein 18 Jahre alter Beifahrer schwer verletzt [...]

Unfall mit Feuerwehrfahrzeug: zwei Tote

Peine (NI) – Beim Frontalzusammenstoß zwischen einem Feuerwehrfahrzeug und einem Pkw sind am Montagabend nahe Peine (zwischen Hannover und Braunschweig) zwei Menschen ums Leben gekommen, darunter auch ein Feuerwehrmann. Ein weiterer Kamerad erlitt schwere Verletzungen. Der Unfall ereignete sich auf der B 65 zwischen Dungenbeck und Sierße.



Rechtsgrundlagen!

Feuerwehrmann prallt gegen Hauswand

Weener (NI) – Nächtlicher Alarm für die Ortsfeuerwehren Weener und Weenermoor (Kreis Leer). Die Mitglieder wurden in der Nacht zu Sonntag wegen eines Pkw-Brandes alarmiert. Die Kameraden eilten zu ihren Gerätehäusern. Einer von ihnen kam jedoch nicht an, denn er verunglückte auf der Anfahrt mit seinem Privatwagen. Seine Kameraden leisteten ihm Erste Hilfe.

Verwirrter Feuerwehrmann verursacht Unfall

Bad Dürkheim (BW) – Ein Feuerwehrmann hat in Bad Dürkheim (Schwarzwald-Baar-Kreis) einen Unfall verursacht. Wie der “Südkurier” berichtet, soll der Ehrenamtliche am Mittwochmorgen mit seinem Pkw rasant durch die Stadt gefahren sein – offenbar in der fälschlichen Annahme, sein Funkmelder habe ausgelöst. Es kam zu einem Unfall. Der Feuerwehrmann rannte zu Fuß weiter zum Feuerwehrhaus.

Rechtsgrundlagen!

Sie wollten helfen!

Erkelenz (NW) – Bei einem schweren Unfall mit einem Feuerwehrfahrzeug sind am Donnerstagnachmittag in Erkelenz (Kreis Heinsberg) zwei Feuerwehrleute ums Leben gekommen. Das berichtet die “Aachener Zeitung” in ihrer Online-Ausgabe. Nach Angaben der Zeitung befand sich das Feuerwehrfahrzeug auf der Anfahrt zu einem Dachstuhlbrand, als es mit einem entgegenkommenden Pkw kollidierte. In diesem befand sich ein Feuerwehrmann auf der Fahrt zum Gerätehaus. Zwei Menschen starben, zwei Männer erlitten schwere Verletzungen.



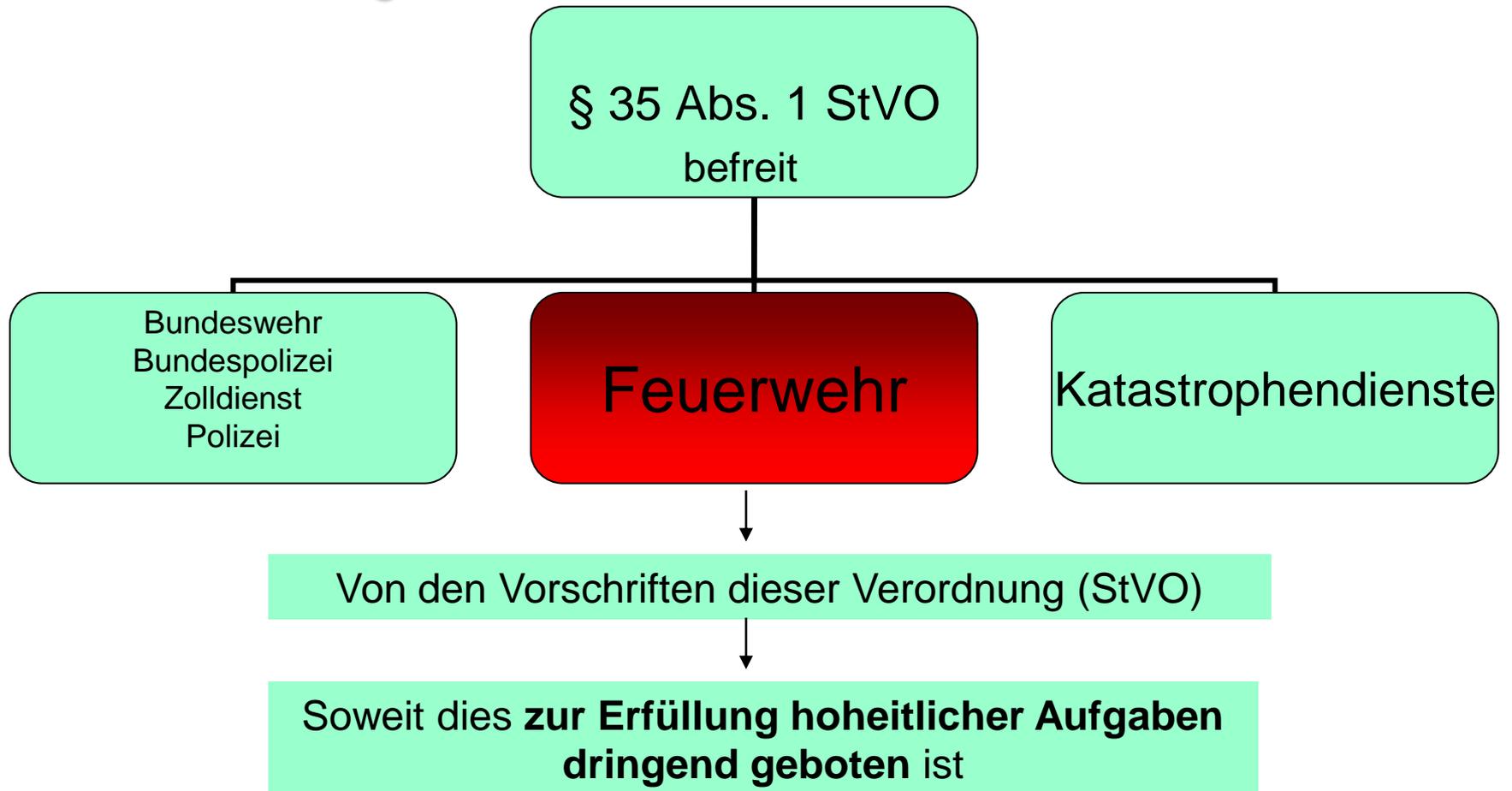
Rechtsgrundlagen!

Tod auf Einsatzfahrt zum Flächenbrand!



Rechtsgrundlagen!

§ 35 StVO – Sonderrechte



Rechtsgrundlagen!

Ausnahmen :

gem. Abs. 2 **bedarf** trotz den Voraussetzungen des Abs.1 **der Erlaubnis**

- Wenn sie mit mehr als 30 Fahrzeugen im geschlossenen Verband (§27 StVO) fahren
- Bei jeder sonstigen übermäßigen Straßenbenutzung (§ 29 StVO)

jedoch nicht

bei Einsätzen anlässlich von

- Unglücksfällen,
- Katastrophen
- Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
- sowie im Spannungsfall (Bundeswehr)

Rechtsgrundlagen!

„zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben“

Die öffentliche Aufgabe muss, abgesehen von gewissem sachlichen Gewicht

- nicht
- nicht ordnungsgemäß
- nicht so schnell wie zum allgemeinen Wohl erforderlich erfüllt werden können.

Hiervon hängt der jeweilige Umfang der Befreiung von den Vorschriften der StVO ab.

Gewicht, Bedeutung und die Frage der Aufschiebbarkeit der Dienstaufgabe sind gegen die Folgen der Nichtbeachtung der Vorschriften abzuwägen

Rechtsgrundlagen!

Wann gilt § 35 StVO für Angehörige der Feuerwehr (I)

Bei Vorliegen der vorgenannten Voraussetzung für

Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr	Fahrt mit privatem PKW
<ul style="list-style-type: none">■ Löschfahrzeuge■ Ölmobil■ Führungsfahrzeug pp	<ul style="list-style-type: none">■ Zur Feuerwehrstation■ Sammelstelle■ Einsatzort <p><u>Beachte:</u> im Hinblick auf fehlendes Blaulicht und Einsatzhorn Nur besonders zurückhaltend Nur mäßige Geschwindigkeitsüberschreitung erlaubt</p>

Rechtsgrundlagen!

Wann gilt § 35 StVO für Angehörige der Feuerwehr (II)

Im Grundsatz stehen der Feuerwehr die Sonderrechte auch auf Rück- oder Übungsfahrten zu.

(Wiederherstellung von Einsatzbereitschaft)

Aber:

Mit dem privaten PKW dürfte dieses Recht auf Null reduziert sein.

Nicht abgedeckt ist durch § 35 StVO die Befugnis zu Übungszwecken eine Straße mit VZ 250 StVO zu sperren (hier bedarf es wieder der Erlaubnis der Str.Verh.Behörde)

Rechtsgrundlagen!

Merksatz:

§ 35 StVO befreit nur von StVO-Pflichten, ändert die Verkehrsregeln und –Gebote jedoch nicht.

Es schränkt die Rechte anderer jedoch zugunsten des Sonderrechtsinhabers ein, so dass der Sonderrechtsinhaber unter Anwendung größtmöglicher Sorgfalt jene Rechte „missachten“ dürfen.

Rechtsgrundlagen!

Was passiert im Schadensfall?

Gerichtlich nachprüfbar ist

- Ob das Fahrzeug überhaupt in den Bereich der Sonderrechtsträger fällt
- Ob es eine vorrangig dringende öffentliche Aufgabe erfüllt hat
- Ob das Sonderrecht zu fremder Gefährdung berechtigte
- Ob das Abweichen von einer Verkehrsregel ermessensmissbräuchlich war

Rechtsgrundlagen!

Wegerechte (§ 38 Abs.1 StVO)

Blaues Blinklicht zusammen
mit dem Martinshorn

ordnet an

„Alle übrigen Verkehrsteilnehmer
haben sofort freie Bahn zu schaffen

Rechtsgrundlagen!

Wegerechte -Voraussetzungen

Höchste Eile geboten

um

- Menschenleben zu retten
- schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden
- eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden
- flüchtige Personen zu verfolgen
- bedeutende Sachwerte zu erhalten

Rechtsgrundlagen!

Wegerechte - Anmerkungen

- Nur beide Warneinrichtungen zusammen schaffen Vorrecht
- Das Wegerechtfahrzeug bleibt grundsätzlich an die Verkehrsregeln gebunden, nur dürfen andere VT, die freie Bahn schaffen müssen ihren Vortritt nicht wahrnehmen; der Einsatzfahrer schuldet dem Verkehr jedoch Rücksicht
- Es ist sofort freie Bahn zu schaffen

Rechtsgrundlagen!

§ 38 Abs. 2 StVO – Blaues Blinklicht alleine

- Gewährt keinen Vorrang
- Darf nur als Warnzeichen an Unfall- oder sonstigen Einsatzstellen, bei Einsatzfahrten oder bei Begleitung von Fahrzeugen oder geschlossenen Verbänden verwendet werden
- Mahnt andere Verkehrsteilnehmer zu höchster Vorsicht.

Rechtsgrundlagen!

Sonder- und Wegerechte – Feststellungen

- Nur ein Einsatzfahrzeug, das auch am Einsatzort ankommt, kann seine Aufgabe wahrnehmen.
- Lieber ein Paar Sekunden später am Einsatzort, als gar nicht
- Die Gefahr die vom Einsatzfahrzeug ausgeht, darf nicht größer sein als die Gefahr, die bekämpft werden soll

Rechtsgrundlagen!

Ziel

Lasst uns alle wieder
gesund nach Hause
Kommen !

Rechtsgrundlagen!

**Vielen Dank
für Eure Aufmerksamkeit!**

